

# Erklärung zur Sorgeberechtigung

Schülerin/Schüler: \_\_\_\_\_

Name der Mutter:

\_\_\_\_\_

Name des Vaters:

\_\_\_\_\_

Anschrift:

\_\_\_\_\_

Anschrift:

\_\_\_\_\_

Telefon:

\_\_\_\_\_

Telefon:

\_\_\_\_\_

Sorgeberechtigt:  ja  
 nein

Sorgeberechtigt:  ja  
 nein

In der Regel üben die Erziehungsberechtigten die gemeinsame Sorge aus. Gleiches gilt in den Fällen, in denen nicht miteinander verheiratete Eltern in öffentlich beurkundeten Sorgeerklärungen nach §§ 1626 a, 1626 d BGB erklärt haben, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen. Im Falle einer Trennung oder Scheidung wird die Personensorge grundsätzlich weiter von beiden Eltern gemeinsam ausgeübt.

**Die alleinige elterliche Sorge ist bei geschiedenen oder getrennten Eltern durch die familiengerichtliche Entscheidung nachzuweisen.** Bei Müttern nichtehelicher Kinder kann dieser Nachweis durch ein sogenanntes Negativattest des Jugendamtes erfolgen, in dem das Jugendamt das Nichtvorliegen einer gemeinsamen Sorgeerklärung bestätigt.

Bei getrennt lebenden/geschiedenen Eltern:

Dies Schülerin/der Schüler lebt bei

- der Mutter
- dem Vater
- \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Mutter

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Vaters